



Vertrag zur Raumüberlassung des Vereinshauses „Ruh Di Ut“ an Vereinsmitglieder

Zwischen dem Kleingärtnerverein Norderney e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
(im Folgenden "Vermieter" genannt)

und dem Vereinsmitglied/ den Vereinsmitgliedern

Anrede		
Nachname, Vorname		
Wohnhaft in		
PLZ, Ort		
E-Mail:		
Telefon:		

(im Folgenden "Mieter" genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Mietzeitraum

¹Der Vermieter überlässt dem Mieter das Vereinshaus „Ruh Di Ut“ im Schlickdreieck einschließlich der Außenanlagen und Einrichtungsgegenstände für den Zeitraum vom _____ bis _____.

²Die Mindestmietdauer beträgt 48 Stunden. ³Verlängerungen sind gegen Zahlung einer Pauschale möglich.

§ 2 Mietpreis und Zahlung

¹Die Höhe der Miete setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Anzahl	Einzelpreis	Einheit	Gesamt	Hinweise
Miete Vereinshaus		120,00 €	48 Stunden		z. B. Fr. 12 Uhr – So. 12 Uhr.
		20,00 €	24 Stunden		Verlängerung um einen Tag.
Betriebskostenzuschlag		9,00 €	24 Stunden		Nur im Zeitraum Oktober bis April.
Miete Pavillon		20,00 €	24 Stunden		

Zu überweisen: _____

²Am Tag der Schlüsselübergabe ist eine Kautions in Höhe von 110,00 € bei der mit der Vermietung beauftragten Person zu hinterlegen. ³Die festgesetzte Miete ist vorab auf das Vereinskonto bei der Raiffeisen-Volksbank Fresena e. G. mit der IBAN DE10 2836 1592 7101 5965 00 und dem Verwendungszweck „Miete Vereinshaus vom ... bis ...“ zu überweisen. ⁴Der Mietanspruch wird erst mit dem Zahlungseingang wirksam. ⁵Preisnachlässe dürfen im Einzelfall nur vom vertretungsberechtigten Vereinsvorstand i. S. d. § 26 BGB genehmigt werden.

§ 3 Mietberechtigung

¹Das Vereinshaus wird ausschließlich an Vereinsmitglieder vermietet. ²Eine passive Mitgliedschaft genügt.

§ 4 Schlüsselübergabe und Kautions

¹Die Schlüsselübergabe erfolgt frühestens einen Tag vor dem vertraglichen Mietbeginn. ²Ausnahmen liegen im Ermessen der für die Vereinshausvermietung beauftragten Person. ³Der Schlüssel darf nicht an Dritte übergeben werden. ⁴Der Mieter haftet für den Schlüssel und bei Verlust für die Kosten der gesamten Schließanlage (Wiederbeschaffungswert Stand 2020: 800,00 Euro).

§ 5 Kautions

¹Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions von 110,00 Euro zu hinterlegen. ²Vor der Rückgabe des Schlüssels erfolgt eine Abnahme der Räumlichkeiten und des Geländes. ³Bei ordnungsgemäßer Rückgabe ohne Mängel wird die Kautions erstattet.

§ 6 Pflege und Reinigung

¹Das Vereinshaus sowie alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. ²Schäden sind dem Verein zu melden und im Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. ³Nach der Veranstaltung sind das Gebäude und die Außenanlagen gründlich zu reinigen. ⁴Eine unzulässige Abfallentsorgung auf dem Vereinsgelände ist untersagt. ⁵Der anfallende Müll muss vor der Übergabe entsorgt werden. ⁶In den Wintermonaten besteht eine Schneeräum- und Streupflicht. ⁷Das Befahren des Geländes mit motorisierten Fahrzeugen ist verboten. ⁸Bei mangelhafter Sauberkeit erfolgt eine Nachreinigung auf Kosten des Mieters mit Einbehaltung der unter § 5 genannten Kautions.

§ 7 Nutzung der Kleingartenanlage

¹Gäste dürfen die Kleingartenanlage besichtigen, jedoch ist das Betreten der einzelnen Parzellen ohne Einverständnis der jeweiligen Pächter strengstens untersagt. ²Die Nutzung des Vereinsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. ³Weisungen von Vorstandsmitgliedern ist Folge zu leisten. ⁴Der Mieter haftet für alle Schäden an der Anlage und dem Inventar. ⁵Eltern haften für ihre Kinder. ⁶Das Rauchen ist in den gemieteten Räumen untersagt; Standaschenbecher stehen am Vereinsheim bereit. ⁷Auf die Gartenpächter ist Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Verantwortlichkeit und Haftung

¹Der Mieter ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Verordnungen verantwortlich, insbesondere des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). ²Der Mieter haftet für alle durch seine Gäste verursachten Schäden und Folgeschäden. ³Auf dem Vereinsgelände gelten die örtlichen Bestimmungen der Lärmschutzverordnung (NeyLVO) und der Gefahrenabwehrverordnung (NeyGefAbVO) der Stadt Norderney. ⁴Ausnahmen sind unzulässig.

§ 9 Grillen

¹Grillen mit Holz- oder Kohlebefeuerung ist unter den Überdachungen des Vereinshauses verboten. ²Der Grill muss gereinigt übergeben werden. ³Die Nutzung als Feuerstelle ist nicht gestattet. ⁴Offenes Feuer ist auf dem Gelände untersagt.

§ 10 Drohnen

Der Einsatz von Drohnen über dem Gelände ist aus Datenschutzgründen und zum Schutz der Privatsphäre der Gartenpächter verboten.

§ 11 Vertragsrücktritt und Ausfallersatz

¹Der Mieter kann vom Vertrag bis zu 14 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²In diesem Fall wird die bereits gezahlte Miete vollständig zurückerstattet. ³Bei einem Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor dem Mietbeginn wird eine Stornogebühr in Höhe von 50% der Mietsumme fällig. ⁴Erfolgt der Rücktritt am Tag des Mietbeginns oder bei Nichterscheinen, wird die gesamte Miete einbehalten. ⁵Der Vermieter kann den Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere bei höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen, die die Nutzung des Vereinshauses unmöglich machen, kündigen. ⁶In diesem Fall wird die bereits gezahlte Miete vollständig zurückerstattet. ⁷Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

§ 12 Verbot von Kleinplastik

¹Die Verwendung von Kleinplastik (Plastikstreudekoration wie Konfetti, Konfettifontänen und ähnlichen Gegenständen) ist auf dem Vereinshausgelände nicht gestattet. ²Dies soll die Umwelt schützen und die Sauberkeit der Vereinsanlage sicherstellen.

§ 13 Veranstaltungsende

¹Nach Veranstaltungsende sind alle elektrischen Geräte auszuschalten und alle Fenster und Türen zu verschließen. ²Dekorationen sind zu entfernen. ³Sanitäreanlagen, Geschirr und Besteck müssen gereinigt und an ihren Platz zurückgestellt werden. ⁴Die Geschirrspülmaschine muss ordnungsgemäß bedient und gereinigt werden.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die der Mieter und dessen Gäste am Körper oder mitgebrachten Sachwerte erleiden bzw. für die Folgen jeder Art, die durch die Veranstaltung oder deren Personenkreis entstehen.

§ 15 Schlussbestimmungen

¹Der Vermieter behält sich vor, jederzeit die Einhaltung der Ordnung zu kontrollieren. ²Im Fall der Zuwiderhandlung der Eigennutzung oder einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlage, sowie einer Schädigung des Vereinsrufes ist dieser berechtigt, die Veranstaltung unverzüglich zu beenden. ³Eine Rückvergütung der unter § 2 benannten Mietfestsetzung erfolgt in diesen Fällen ausdrücklich nicht. ⁴Die Reinigung durch den Mieter muss weiterhin durchgeführt werden.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

¹Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. ²Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Norderney, den _____

Hiermit erkläre ich mich mit allen vorgenannten Bedingungen einverstanden.

Für den Verein im Auftrag des Vorstandes

Unterschrift Mieter

Alexandra Wichmann (Vereinshausvermietung)